



05.058

Unternehmenssteuerreformgesetz II

Loi sur la réforme de l'imposition des entreprises II

Differenzen – Divergences

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 14.03.06 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 09.06.06 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 13.06.06 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 14.06.06 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 19.06.06 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 20.06.06 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 21.06.06 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.06.06 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 23.06.06 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 21.09.06 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 04.10.06 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 06.03.07 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.03.07 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.03.07 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.03.07 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 23.03.07 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 20.06.13 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 11.03.14 (FORTSETZUNG - SUITE)

2. Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung 2. Loi fédérale sur des modifications urgentes de l'imposition des entreprises

Ziff. 1 Art. 20a Bst. abis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 1 art. 20a let. abis

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Ziff. 1 Art. 205b

Antrag der Mehrheit

.... erzielten Erträge. (Rest streichen)

Antrag der Minderheit

(Sommaruga Simonetta, Berset, Leuenberger-Solothurn, Marty Dick)

Streichen

Ch. 1 art. 205b

Proposition de la majorité

.... de l'année fiscale 2001. (Biffer le reste)

Proposition de la minorité

(Sommaruga Simonetta, Berset, Leuenberger-Solothurn, Marty Dick)





Biffer

Ziff. 2 Art. 7a Bst. abis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 2 art. 7a let. abis

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Germann Hannes (V, SH), für die Kommission: Wir haben uns noch einmal mit dieser einen Differenz befasst, wo es um eine Rückwirkungsklausel geht, die uns der Nationalrat nach seiner ersten Lesung vorgeschlagen hat, und zwar als Übergangsbestimmung in diesem Gesetz. Wir haben uns an der letzten Sitzung damit schwer getan, weil wir uns insbesondere mit der Formulierung nicht einverstanden erklären konnten. Es haben dann verschiedene Gruppierungen die Köpfe zusammengesteckt und versucht, einen neuen, brauchbaren Vorschlag zu machen, mit dem die Mehrheit dann allenfalls leben könnte.

Der Nationalrat hat gestern dieser Übergangsbestimmung zugestimmt. Allerdings finden Sie das jetzt neu, und das ist

AB 2006 S 538 / BO 2006 E 538

mehr formell – Sie sehen das auf Seite 2 der deutschen Fahne und auf Seite 3 der französischen Fahne –, in einem neuen Artikel 205b DBG geregelt. Er hiesse dann nach dem Beschluss des Nationalrates: "Artikel 20a Buchstabe a DBG gilt ab Inkrafttreten dieses Gesetzes auch für noch nicht rechtskräftige Veranlagungen der in den Steuerjahren ab 2001 erzielten Erträge." Der Nationalrat schlägt uns mit einem zweiten Satz vor: "Bereits rechtskräftige Veranlagungen für im gleichen Zeitraum erzielte Erträge sind auf Begehren des Steuerpflichtigen aufzuheben."

Somit lag dieser Vorschlag auf dem Tisch. Sie ersehen auch aus der Fahne, dass wir uns mit diesem zweiten Teil nicht einverstanden erklären konnten, dass wir hingegen der Klausel für eine Rückwirkung bis ins Jahr 2001 in diesem Sinne zustimmen. Die Ausdehnung der Rückwirkung auf alle Betroffenen war im Sinne der Gleichbehandlung aller von der veränderten Gesetzgebung oder Gesetzesauslegung Betroffenen gedacht. Konkret würden bei der Version des Nationalrates nicht nur jene von der Übergangsbestimmung profitieren, die den Entscheid angefochten haben oder deren Verfahren allenfalls aus einem anderen Grund noch ausstehend oder hängig ist, sondern auch diejenigen, die sich dem Verdikt der Steuerverwaltung in gewohnt schweizerischer Staatstreue gefügt und den Entscheid eben nicht angefochten haben. Die Dauer von fünf Jahren, also bis 2001 zurück, lehnt sich an die gesetzliche Verjährungsfrist von fünf Jahren an. Der Fall von 1999, auf dem das Bundesgerichtsurteil aus dem Jahr 2004 basiert, wird damit nicht rückgängig gemacht. Das möchte ich hier ausdrücklich betonen. Es wird also kein bestehendes Gerichtsurteil aufgehoben, und das war der Kommission auch wichtig.

Warum nimmt nun aber die Kommission diese wenn auch ungewollte, so doch stossende Ungleichbehandlung – ich sage es jetzt mal so: – der staatsstreuen Nichtanfechter in Kauf? Das Hauptargument besteht in der Problematik, dass man abgeschlossene, rechtskräftige Steuerentscheide bzw. Steuerdossiers nachträglich wieder öffnen würde. Damit würden wir einen Präzedenzfall, ein Präjudiz, schaffen, das für die künftige Behandlung ähnlich gelagerter Probleme ungeahnte und ungewollte Folgen haben könnte. So hat die Kommission denn einem Antrag Schiesser zugestimmt, den zweiten Satz zu streichen, und dies mit dem eindrücklichen Abstimmungsresultat von 12 zu 0 Stimmen. Damit geben wir auch ein Signal an den Nationalrat, dass unsererseits hier kein Verhandlungsspielraum besteht.

Wir ersuchen den Rat dringend, uns in dieser Sache zu folgen und der Lösung der Mehrheit zuzustimmen. Auf die Neuaufzählung der Gründe, die für diese Übergangsbestimmung sprechen, möchte ich verzichten. Die sind an sich bekannt. Aber ich sage Ihnen noch das Resultat – es war nach der Ausmehrung Antrag Schiesser gegen Beschluss des Nationalrates natürlich nicht mehr ein Entscheid mit 12 zu 0 Stimmen für die Fassung der Mehrheit –, damit Klarheit herrscht: Die Kommission empfiehlt Ihnen mit 7 zu 4 Stimmen, sich dem Antrag der Mehrheit der WAK anzuschliessen, den zweiten Satz aus der Bestimmung des Nationalrates zu streichen und gleichzeitig den Minderheitsantrag Sommaruga Simonetta abzulehnen.

Sommaruga Simonetta (S, BE): Wir haben es gehört, der Nationalrat hat bei der Behandlung dieses Geschäftes einen Zusatz eingebracht, eigentlich vorgesehen als Übergangsbestimmung. Das ist an sich überhaupt kein Problem; ein Problem ist es, wenn wir dann die Differenzvereinigung in einer einzigen Session durchpeitschen





wollen, aus welchen Gründen auch immer; und ein ganz besonderes Problem ist es, wenn es sich bei diesem Zusatz nicht um irgendeine Bagatelle handelt, sondern wenn dieser Zusatz, diese Änderung, die der Nationalrat wünscht, grundlegende Fragen aufwirft, Fragen von rechtsstaatlicher Bedeutung und unter Umständen präjudizieller Wirkung. Alle diese Fragen, die durch den Zusatz des Nationalrates eingebracht wurden, haben wir in zwei Morgensitzungen jeweils zwischen 7 und 8 Uhr – wir haben da noch andere Geschäfte gehabt – in ungefähr je 20 Minuten abgehandelt, mit Abstimmungen dann etwa um 3 Minuten vor 8 Uhr.

Worum geht es bei dieser Bestimmung? Es geht dem Nationalrat darum, dass er eine Rückwirkungsklausel einbauen möchte. In Variante 1, die der Nationalrat will, sollen Rückwirkungen sogar auch für rechtskräftige Veranlagungen gelten. In Variante 2, die die Kommissionmehrheit nun vorschlägt, soll diese Rückwirkungsklausel nur für nichtrechtskräftige Veranlagungen gelten. Das Problem ist, dass wir eben diese Fragen nicht diskutiert haben, dass wir hier unter Umständen etwas beschliessen, von dem wir nicht wissen, welches tatsächlich die Bedeutung ist. Vor allem wurden die rechtsstaatlichen Bedenken in keiner Art und Weise ausgeräumt, im Gegenteil, das kurze Gutachten, das von der Steuerverwaltung und vom Bundesamt für Justiz beigebracht wurde, zieht das Fazit: "Sie würde jedoch zu stossenden Rechtsungleichheiten führen und ist deshalb abzulehnen." Dieses Fazit bezieht sich sowohl auf die Formulierung, wie sie der Nationalrat will, wie auch auf jene, die die Kommissionmehrheit vorschlägt.

Wie schwierig es war, diese Diskussionen zu führen, und wie unseriös – ich muss dieses Wort brauchen – man diese grundlegenden Fragen angepackt hat, hat dann auch Ausdruck darin gefunden, dass der Bundesrat mehrmals seine Meinung in diesen knapp zweieinhalb Wochen geändert hat: Der Finanzminister hat zuerst den Antrag des Nationalrates abgelehnt; er hat auch von Rechtsungleichheiten gesprochen und mit rechtsstaatlichen Bedenken argumentiert. Schliesslich hat er dann das Gutachten der Steuerverwaltung und des Bundesamtes für Justiz eingefordert, das zu einem sehr klaren Fazit kommt. Und heute Morgen hat der Finanzminister gesagt, er könne jetzt mit der Lösung des Nationalrates und natürlich auch mit jener der Kommissionmehrheit leben, hat dann aber offen gelegt, dass diese Fragen im Bundesrat nie diskutiert worden sind und dass das ausschliesslich seine persönliche Meinung ist.

Das ist nicht die Art von Gesetzgebung, wie ich sie mir wünsche. Wir haben, bei aller Dringlichkeit und bei allen Forderungen vonseiten von Unternehmungen, die jetzt offenbar auf diese Regelung warten, keinen Anlass, solche zentralen Fragen auf diese Art und Weise zu beschliessen. Wir haben keine Informationen über die Auswirkungen dieses Beschlusses; wir wissen nicht, um wie viele Betriebe es sich handelt; wir haben keine Ahnung, wie hoch die Steuerausfälle sind. Die Informationen sind unterschiedlich: Einerseits spricht man von Tausenden oder Zehntausenden von Unternehmen, die betroffen sind, umgekehrt spricht man von kleinen Steuereinnahmefällen, die man nicht gross berücksichtigen müsse.

Ich gehe davon aus, dass wir so nicht legiferieren können, und ich meine, dass halt auch der Antrag, den nun die Kommissionmehrheit präsentiert, nicht vertretbar sei. Der Kommissionsprecher hat es gesagt: Diejenigen, die in den letzten Jahren ordnungsgemäss ihrer Pflicht nachgekommen sind und diese Steuern bezahlt haben – ob sie das gerne gemacht haben oder nicht, sei dahingestellt –, sind jetzt einfach die Blöden, die Geprellten. Und diejenigen, die verzögert haben, die Obstruktion gemacht haben, die versucht haben, das Verfahren noch etwas hinauszuzögern, sollen jetzt von dieser neuen Regelung profitieren. Diese Form von Rechtsungleichheit, wie sie auch von der Eidgenössischen Steuerverwaltung und vom Bundesamt für Justiz bestätigt wurde, kann ich nicht mittragen. Wir hätten die Möglichkeit gehabt, dieses Geschäft auf die nächste Session zu vertagen, das hätte der Kommissionspräsident veranlassen können. Ich hätte das sehr begrüsst; wir hätten so eine Regelung finden können, die wirklich der Rechtsgleichheit und der Rechtsstaatlichkeit angemessen wäre.

Sonst bitte ich Sie, diese Bestimmung zu streichen und dieses Geschäft nicht mit einer solchen Bestimmung zusätzlich zu belasten.

Berset Alain (S, FR): Je ne vais pas parler du fond, mais de la forme. Le fait que cette disposition ait été adoptée ce matin à 8 heures – alors que l'appel était probablement déjà en

AB 2006 S 539 / BO 2006 E 539

cours dans cette salle –, par une commission qui a travaillé dans l'urgence, sans avoir une idée précise du nombre de cas concernés et des montants qu'ils représentent, sans avoir d'arguments pour justifier le choix de l'année 2001, je crois que cela montre qu'il y a un certain nombre de problèmes liés à l'adoption de cette disposition.

La disposition adoptée ce matin prévoit un effet rétroactif. Pourquoi ici et pas ailleurs? Pourquoi dans cette loi et pas dans une autre? Pourquoi pénaliser ceux qui, entre 2001 et aujourd'hui, auraient des taxations exécutoires





et favoriser ceux qui n'en auraient pas? Il n'y a pas de réponse satisfaisante à ces questions, et je crois que s'il n'y a pas de réponse à ces questions, c'est parce que nous avons travaillé trop rapidement, dans l'urgence; parce que la session se termine vendredi et qu'il faut que cette élimination des divergences aboutisse à un résultat.

Je sais, et je le regrette, que je donne ici l'impression que sur ce point, la commission a pris des décisions sans avoir toutes les informations nécessaires; et je sais aussi, et je le regrette, que je donne l'impression que la commission n'a pas effectué son travail au mieux dans cette affaire. Il ne faut naturellement pas généraliser; je veux être aussi très clair là-dessus. Mais la manière dont cette affaire a été menée en commission est pour moi insatisfaisante. Je dois vous dire encore – je ne l'ai pas dit en commission parce que j'étais un peu abasourdi – que sur cette question qui est extrêmement technique, je ne disposais pas des informations en français; autant dire que je n'ai pas compris tout ce qui se passait dans la commission ce matin; c'était extrêmement difficile. Pour moi, cette manière de travailler n'est pas satisfaisante; je ne pouvais simplement pas rester sans le dire ici, et je vous remercie de votre compréhension par rapport à ce que je souhaitais vous dire encore avant qu'on passe au vote.

Schweiger Rolf (RL, ZG): Ich möchte nur einige Fakten festhalten. Die Zahl derjenigen, die von der Rückwirkungsklausel betroffen sein werden oder davon profitieren, je nach Entscheid, wird relativ klein sein. Der Grund ist ein ganz einfacher. Wegen der Unsicherheit der Teilliquidation wurden in vergangener Zeit praktisch keine solchen Vorkehren mehr gemacht. Damit komme ich zu einem anderen Problem. Es wird heute bemängelt, dass wir unter einem gewissen Zeitdruck haben entscheiden müssen. Dem mag so sein. Aber auch für uns stellt sich die Frage, ob wir nebst der Qualität einer Entscheidung nicht auch dem Element der Zeitgerechtigkeit Rechnung tragen müssen. Wenn wir alle hier in diesem Saal wissen, dass wahrscheinlich gerade Hunderte von kleineren Familienunternehmungen darauf warten, dass endlich eine Entscheidung fällt, ist es uns, so glaube ich, zuzumuten, einige Minuten früher aufzustehen und unsere Gehirnwindungen allenfalls etwas schneller in Bewegung zu setzen. Machen wir doch etwas, was für eine Institution entscheidend ist: sowohl qualitativ gut als auch zeitgerecht richtig entscheiden.

David Eugen (C, SG): Ich bin der Kommission dankbar, dass sie den zweiten Satz streichen will. Ich finde, dieser Satz ist unter rechtsstaatlichem Gesichtspunkt sehr problematisch. Ich habe das schon in der ersten Runde der Differenzbereinigung gesagt. Es würde hier ein neuer Revisionsgrund für einen einzelnen Fall geschaffen: Wir Gesetzgeber heben Urteile auf. Das können wir nicht machen. Von diesem Weg – diesen zweiten Satz, der hier vom Nationalrat eingefügt worden ist, zu übernehmen – möchte ich Ihnen also wirklich gründlich abraten. Ich muss auch ehrlich sagen: Der Vorschlag kommt ja aus der Steuerverwaltung. Ich verstehe die Steuerverwaltung in diesem Punkt nicht; ich verstehe nicht, dass sie das als gangbaren Weg betrachtet. Ich finde, da gehen wir grundsätzlich über Limiten hinaus, über die wir nicht hinausgehen sollten. Es wurde in der Kommission auch mit Recht gesagt, das sei ein schwerwiegendes Präjudiz, auch wenn es nur in einem Einzelfall sei und jetzt so dargestellt werde.

Dann kommt der zweite Punkt: Ist diese Rückwirkung bis zum Jahr 2001 mässig? Das ist der erste Satz, der von der Kommission unterstützt wird. Tatsächlich kann man mit Recht die Frage stellen, ob man mit dem Jahr 2001 nicht zu weit zurückgeht. Aber es sind wahrscheinlich doch sehr wenige Fälle, die hier betroffen sind. Das sieht man, wenn man es genau analysiert. Wer nämlich vor dem Bundesgerichtsurteil verkauft hat und rechtskräftig veranlagt worden ist, ist nach alter Praxis veranlagt worden. Wenn die Veranlagungen noch offen sind, sind die Betroffenen nicht rechtskräftig veranlagt und kommen in den Genuss dieser Regelung. Hier kann ich keine Rechtsungleichheit erkennen.

Dann kommt die Frage jener Fälle, die erst nach dem Bundesgerichtsurteil veranlagt worden sind. Dort gibt es vielleicht Einzelfälle, die nach neuer Praxis veranlagt worden sind. Aber es werden nur ganz wenige sein, denn wahrscheinlich haben alle nach 2004 Rechtsmittel gegen diese Veranlagung eingelegt. Es gibt jene Fälle, die noch offen sind; dort ist auch keine Rechtsungleichheit gegeben.

Es gibt also nur einige, die sich nach 2004 rechtskräftig veranlagen liessen. Da gäbe es eine Rechtsungleichheit, aber sie wäre für mich quantitativ und qualitativ viel weniger gravierend, als wenn wir mit dem zweiten Satz hier jetzt einen neuen Revisionsgrund einführen würden. Selbst wenn unter Umständen eine gewisse Rechtsungleichheit nicht zu leugnen ist, ist sie doch überschaubar und relativ bescheiden.

Von daher gesehen empfehle ich Ihnen auch, der Mehrheit zu folgen und nicht dem Nationalrat.

Schiesser Fritz (RL, GL): Ich möchte aus dem Votum von Herrn David eine Schlussfolgerung ziehen. Für mich ist es ausserordentlich wichtig, hier festzuhalten, dass diese Regelung, die wir hier heute nach dem Antrag der Mehrheit allenfalls beschliessen – wenn wir der Minderheit zustimmen, ist die Sache ohnehin erledigt –, nicht



ein Präjudiz für zukünftige intertemporale Regelungen, namentlich im Steuerrecht, sein soll. Es ist vielmehr ein Ausnahmetatbestand, und zwar insofern, als wir mit der neuen Regelung mehr oder weniger zu einer Rechtslage zurückkehren, die vor dem Entscheid des Bundesgerichtes vom 11. Juni 2004 gegolten hat. Dies trifft nicht in allen Details zu, aber in den Grundzügen. Das ist der springende Punkt, das Entscheidende, weshalb eine solche Übergangsregelung getroffen werden kann. Aber in anderen Fällen, in denen es sich um eine gewöhnliche Gesetzesänderung handelt, wäre eine solche Regelung nicht zulässig. Es müssten die allgemeinen intertemporalen Regeln gelten. Sonst haben wir nachher Zustände, die wir nicht mehr beherrschen können. Ich bin froh darüber, dass die Kommission den zweiten Satz gestrichen hat; Herr David hat darauf hingewiesen, welche Rechtsfolgen sich aus diesem zweiten Satz ergeben könnten. Das könnten wir in keiner Art und Weise akzeptieren.

Ich bitte Sie deshalb, wenn Sie diesen Artikel nicht streichen, der Fassung der Mehrheit zuzustimmen, aber nicht im Sinne eines Präjudizes für zukünftige Übergangsbestimmungen im Steuerrecht.

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat: Die Situation, in der wir uns gemeinsam befinden, ist in der Tat eine sehr schwierige Situation. In der Fachliteratur und in Fachzeitschriften zumindest hat man schon seit längerer Zeit darauf hingewiesen, dass – wie immer wir hier auch legiferieren – Ungleichheiten entstehen werden. Es ist nur nie thematisiert worden bzw. unglücklicherweise erst in einer sehr späten Phase in der nationalrätlichen Behandlung dieses Geschäftes. Als das kam, habe ich aus rechtsstaatlichen und aus rechtspolitischen Gründen eine Abwehrhaltung eingenommen, indem ich gesagt habe, diese Rückwirkung dürfe nicht ins Gesetz. Die Argumentation in der Debatte des Nationalrates führte mich immerhin dazu, zu sagen, wir müssten den Sachverhalt noch vertieft abklären. Ich habe der Steuerverwaltung und dem Bundesamt für Justiz entsprechende Aufträge erteilt. Es hat sich gezeigt, dass an sich der Grundsatz der Nichtrückwirkung von Gesetzen nach wie vor gilt, dass es aber gewisse Möglichkeiten für Ausnahmen gibt. Diese Möglichkeiten, die Bedingungen dieser Ausnahmen, hat das Bundesgericht in seiner Praxis im Laufe der Zeit entwickelt.

AB 2006 S 540 / BO 2006 E 540

Sie finden sich in diesem Bericht. Das Bundesgericht sagt, es sei möglich, dass man in bestimmten Fällen rückwirkend legiferiert; die Tatbestände sind aufgezählt.

Ich habe zudem noch einmal abklären lassen, wann eigentlich der Sachverhalt dieser indirekten Teilliquidation beginnt; dies im Verhältnis zum alten Recht, nachher mit dem Bundesgerichtsurteil von 2004 und dann drittens beim Schaffen neuen Rechtes. Das sind drei verschiedene Phasen, in denen sich verschiedene von der indirekten Teilliquidation betroffene Steuerpflichtige auch verschieden verhalten haben.

Übrigens hatten wir eine ähnliche Situation – wenn auch juristisch anders gelagert – in Bezug auf gewisse Besteuerungen von Einkommen aus Verwaltungsratshonoraren. Dort hat es auch solche gegeben, die von Anfang an gewissermassen opponiert haben. Sie haben Widerstand geleistet, indem sie entsprechende Verfügungen anfochten; dies in der Hoffnung, dass irgendwann ein neuer Entscheid kommt. Diejenigen, die bereit waren, solche Entscheide der Steuerverwaltung zu akzeptieren, werden im Nachhinein dafür, dass sie Wohlverhalten gezeigt haben, gewissermassen bestraft. Da können Sie legiferieren, wie Sie wollen, es besteht eine Rechtsungleichheit.

Jetzt stellt sich die Frage, welche Ungleichheit Sie in welchem Verfahren beseitigen wollen. Es wird kein Verfahren geben, das hier, in dieser Situation, allen gerecht wird. Deshalb habe ich in der WAK-NR gesagt, man könne aufgrund der Kriterien des Bundesgerichtes, aufgrund der Würdigung der indirekten Teilliquidation und aufgrund des Verhaltens von Betroffenen rückwirkend legiferieren.

Dann ist die Frage gestellt worden, was das für Auswirkungen hat, erstens quantitativ – um wie viele Fälle geht es eigentlich hier? – und zweitens als Präjudiz für andere fiskalische Gesetzgebungen. Ich sage Ihnen zum Ersten: Es sind nicht viele Fälle, obwohl das Kriterium der Anzahl Fälle eigentlich keine grosse Rolle spielt. Es geht um Rechtsgüter. Gelegentlich ist es dann, wenn nur schon ein Einziger betroffen ist, wichtiger, das Rechtsgut abzuwägen, als es nach dem Gesetz der grossen Masse zu machen. Aber es geht hier um wenige Fälle, die dann noch offen sind und die dann einer Lösung zugeführt werden können, wenn Sie diese Rückwirkung annehmen.

Damit ist auch gesagt, dass wir hier nicht mit einer Lawine von Steuerausfällen befasst sind, in keiner Weise. Wenn gesagt wurde, es seien Tausende von Unternehmen, dann sind das diejenigen, die jetzt warten. Da muss ich Ihnen sagen, wir haben seit Monaten jetzt immer wieder Anfragen bekommen, die verlangten: Macht einmal vorwärts, regelt doch endlich diesen Sachverhalt! Es sind Tausende von Unternehmen, die bei einer Nachfolge von diesem Systemwechsel vom Privat- ins Geschäftsvermögen bzw. in eine Kapitalgesellschaft betroffen sind. Das ist die grosse Zahl, die darauf wartet, dass wir hier jetzt endlich einmal etwas entscheiden.



Dann wurde die Frage der Präjudizwirkung gestellt. Da teile ich die Auffassung von Herrn Schiesser. Es kann und darf niemals darum gehen, dass wir künftig missliebige Sachverhalte im Fiskalrecht einfach rückwirkend regeln. Das darf kein Präjudizfall sein. Das muss so sein, dass man, wenn überhaupt, aus der Situation, wie sie sich entwickelt hat, entscheidet und dass man hier das als einen singulären Fall anschaut.

Unter diesen Bedingungen kann ich dieser Rückwirkung zustimmen. Ich wiederhole hier, was ich auch in der Kommission gesagt habe: Ich tue das nicht in Übereinstimmung mit dem Bundesrat. Der Bundesrat hatte keine Möglichkeit, sich über diesen Sachverhalt zu unterhalten, und damit hat er auch keine Entscheidung getroffen, sondern ich habe diese Äusserung als Departementschef gemacht, und ich habe das auch – ich wiederhole es – nicht gerne gemacht, denn es ist in der Tat vom Rechtsempfinden her gesehen kein einfacher Entscheid. Aber ich glaube, man kann ihn treffen. Man kann in Würdigung aller Umstände einer Lösung zustimmen, und wenn man das tut, dann müsste es die Lösung von Herrn Schiesser sein, wie sie heute Morgen in der Kommission eine Mehrheit gefunden hat.

*Ziff. 1 Art. 20a Bst. abis, Ziff. 2 Art. 7a Bst. abis
Ch. 1 art. 20a let. abis, ch. 2 art. 7a let. abis
Angenommen – Adopté*

Ziff. 1 Art. 205b – Ch. 1 art. 205b

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 27 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 9 Stimmen